

§ 02 DSGVO M-V

(1) Dieses Gesetz gilt für [Behörden](#), öffentlich-rechtliche Einrichtungen und Stellen des Landes, der Gemeinden, der Ämter, der Landkreise sowie für sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende [juristische Personen](#) des [öffentlichen Rechts](#) (öffentliche Stellen), wenn sie [personenbezogene Daten](#) verarbeiten.

(2) Als öffentliche Stellen gelten auch [juristische Personen](#) und sonstige [Vereinigungen](#) des privaten Rechts, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und an denen eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten [juristischen Personen](#) des [öffentlichen Rechts](#) mit absoluter Mehrheit der Anteile oder Stimmen [beteiligt](#) sind. [Beteiligt](#) sich eine [juristische Person](#) oder sonstige [Vereinigung](#) des privaten Rechts, auf die dieses Gesetz nach Satz 1 Anwendung findet, an einer weiteren [Vereinigung](#) des privaten Rechts, so findet Satz 1 entsprechende Anwendung. Nehmen nicht-öffentliche Stellen hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, sind sie insoweit öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Für die Gerichte sowie für die [Behörden](#) der Staatsanwaltschaft, den Verfassungsschutz und den Landesrechnungshof gilt dieses Gesetz nur, soweit sie allgemeine Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(4) Der Landtag, seine Gremien, seine Mitglieder, die Fraktionen sowie ihre jeweiligen Verwaltungen und Beschäftigten unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben [personenbezogene Daten](#) verarbeiten und dabei die vom Landtag hierfür erlassenen Datenschutzregelungen anzuwenden haben.

(5) Dieses Gesetz gilt nicht für öffentliche Stellen, soweit sie am [Wettbewerb](#) teilnehmen. Für sie gelten insoweit die für nicht-öffentliche Stellen geltenden Vorschriften.

(6) Religionsgemeinschaften des [öffentlichen Rechts](#) und die diesen zugeordneten Einrichtungen des Privatrechts unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) umfassende Regeln zum Schutz [natürlicher Personen](#) bei der [Verarbeitung](#) angewendet und diese Regeln mit der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) in Einklang gebracht haben.

(7) Die Vorschriften der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) in Verbindung mit diesem Gesetz gehen denen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vor, soweit [personenbezogene Daten](#) verarbeitet werden.

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung](#) (EUR 7,00 / 1 Monat)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung